



Wilfried Marxer

**Migration und Integration -
Geschichte – Probleme – Perspektiven**

ANHANG zur Studie

zuhanden der NGO-Arbeitsgruppe „Integration“
(Mitarbeit: Manuel Frick)

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 9

Fachbereich Politikwissenschaft

Januar 2007

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere
liegt bei den jeweiligen Autoren.

Kontakt: Dr. Wilfried Marxer (wm@liechtenstein-institut.li)

Wilfried Marxer

Migration und Integration - Geschichte – Probleme – Perspektiven

Anhang zur Studie
zuhanden der NGO-Arbeitsgruppe „Integration“
(Mitarbeit: Manuel Frick)

Fachbereich Politikwissenschaft

Januar 2007

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22
<http://www.liechtenstein-institut.li> - admin@liechtenstein-institut.li

Inhaltsverzeichnis

1	Einbürgerungsabstimmungen	4
2	Flugblatt betr. Assimilation	6
3	Länderzuteilung für Auswertung Volkszählung 2000	7
4	Akteure im Kontext von Integration, Migration und Bürgerrechten	8
5	Rechtsentwicklung im Ausländerrecht seit 1934	14

1 Einbürgerungsabstimmungen

Beispiel für deutlich abgelehnte Einbürgerungsgesuche in Balzers am 27. Juni 2005.

Keine Chance auf Einbürgerung

Das Stimmvolk in Balzers hat fünf Anträge auf Einbürgerung mit Nein-Anteilen von bis zu 85 Prozent abgelehnt.

ps.- Alle fünf Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht waren chancenlos. Rund 45 Prozent der stimmberechtigten Gemeindebürger waren am vergangenen Wochenende zur Urne gegangen und verwehrten insgesamt sieben Personen die Einbürgerung. Mit einer deutlichen Mehrheit von bis zu 85 Prozent wurden die drei Anträge von türkischen Staatsangehörigen abgelehnt. Die 31-jährige

Gülcihan Kelesoglu lebt seit ihrer Geburt in Liechtenstein und hat eine zwölfjährige Tochter. Sie hatte sich der Bürgerabstimmung gestellt, weil ihr noch zwei Jahre für die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung fehlen.

Höchster Ja-Anteil: 35 Prozent

Auch das Ehepaar Mehmet und Emriye Atac mit ihrem 13-jährigen Sohn Kadir muss weiter auf die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht warten. Ihre getrennt zur Abstimmung gebrachten Anträge wurden mit einem Nein-Anteil von jeweils 80 Prozent abgelehnt. Mehmet Atac lebt seit 1978 im

Land, seine Ehefrau Emriye kam 1989 im Familiennachzug nach Liechtenstein. Auch zwei deutschen Staatsangehörigen bleibt die Einbürgerung vorläufig verwehrt. Der 42-jährige Karl-Heinz Martin Lang lebt seit 1989 in Liechtenstein, die 45-jährige Ursula Viktoria Schnell seit 1987. Ihre beiden Anträge wurden mit einem Ja-Anteil von 30 bzw. 35 Prozent ebenfalls deutlich abgelehnt. Alle Antragsteller hätten bei einer Einbürgerung auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten müssen. Bereits Anfang Juni hatten die Stimmberechtigten in Ruggell und in Schaan sechs türkischen Mitbewohnern die Einbürgerung verwehrt.

Quelle: Liechtensteiner Vaterland vom 28. Juni 2005.

Bei Einbürgerungsabstimmungen in verschiedenen Gemeinden am 5. November 2006 wurde das Einbürgerungsgesuch eines Sportlers angenommen, während das Gesuch einer türkischen Familie abgelehnt wurde. Der Leserbrief dieser Antragsteller im Vorfeld der Abstimmung (s. rechts) konnte die ablehnende Bürgerentscheidung nicht verhindern

Dimitri Jiriakov will Liechtensteiner werden

Der aktuelle Rad-Landesmeister im Strassenfahren, Dimitri Jiriakov, will sich am kommenden Wochenende einbürgern lassen. Er möchte für Liechtenstein an internationale Grossanlässe und dort sein Können unter Beweis stellen.

Von Philipp Kolb

Road – Dimitri Jiriakov ist gebürtiger Russe. Er hat aber mit seinem Heimatland Russland viel weniger zu tun als mit seinem jetzigen Domizil Liechtenstein.

Seit zehn Jahren in Liechtenstein. Der Sieger des Strassenrennens an den Kleinstaatenspielen in Andorra wohnt seit zehn Jahren in Liechtenstein, zuerst in Schellenberg, jetzt in



Mauren. Er ist hier aufgewachsen und hat hier seinen Kollegenkreis. Hört man ihm über seine sportlichen Ziele sprechen, würde man aufgrund des Dialektes nicht merken, dass er kein Liechtensteiner ist. Seine längerfristigen Ziele gehen auch in Richtung Olympische Spiele 2008 in Peking. Doch dafür braucht der den Liechtensteiner Pass. Am kommenden Wochenende stimmt die Gemeinde Mauren an der Urne über sein Gesuch ab. Danach könnte Jiriakov bei einem positiven Bescheid für Liechtenstein an der EM, der WM oder auch an Olympischen Spielen teilnehmen.

Voller Tatendrang
Die letzte Saison lief allerdings nicht nach Wunsch des jungen Talentes. Er erkrankte im Mai am «Pfeifferschen Drüsenfieber». Die Krankheit macht

mat und müde. An Trainieren ist nicht zu denken. Diese Krankheit gehört aber mittlerweile fast der Vergangenheit an. Trainieren darf Jiriakov noch nicht.

Er will aber in zwei Wochen wieder damit starten und ist sehr motiviert. «Nach dieser langen Zeit, in der ich nicht trainieren konnte, freue ich mich wieder auf meinen Sport», so Dimitri Jiriakov. In diesen Tagen hat er auch seinen Vertrag bei «GS Raiflex» um ein weiteres Jahr verlängert. Für einen Profivertrag hat es wegen seiner Krankheit in diesem Jahr natürlich nicht gereicht, weil dadurch auch positive Rennergebnisse fehlen. Im Februar nächsten Jahres wird mit dem Teamtrainingslager in Italien für Jiriakov erstmals wieder so eine Art Spitzensportstimmung aufkommen, auf die er sich unheimlich freut.

Sein bisher grösster Erfolg: Der Sieg an den KSS in Andorra bei Aesch

Quelle: Liechtensteiner Vaterland v. 31. Oktober 2006

LESERBRIEFE

Ruggell als Lebensmittelpunkt ...

Wir wenden uns an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Ruggell, die heute und am Sonntag über unser Einbürgerungsgesuch abstimmen. Warum ersuchen wir um das Bürgerrecht? Wir leben in zweiter Generation seit über 18 Jahren in Liechtenstein, haben hier den Grossteil unserer Schulausbildung absolviert. Uns ist Liechtenstein in dieser Zeit zur Heimat geworden und Ruggell zum Lebensmittelpunkt.

Ich, Emrullah Karakoc, gelernter Dachspengler, arbeite seit 2003 erfolgreich selbstständig und betreibe in Vaduz und Schaan den City-Grill. Mit vier Mitarbeitern ist es mir täglich eine Freude, meiner bunt gemischten Kundschaft günstige und gute Menüs zu servieren. Wenn ich geschäftlich oder ferienhalber verreisen möchte, benötige ich derzeit immer noch ein Visum, das einige Wochen im Voraus beantragt werden muss. Diese Tatsache ist vor allem für meine geschäftliche Tätigkeit ein grosses Hindernis. Die Einbürgerung würde vieles vereinfachen. Seit 1997 bin ich verheiratet. Unsere Tochter, Ilayda, ist in Liechtenstein geboren und wird hier zur Schule gehen.

Ich, Garip Karakoc, gelernter Textilassistent, habe bis vor Kurzem im Geschäft meines Bruders gearbeitet. Jetzt bin ich bei der Firma Hilit AG in Schaan tätig.

Für uns wäre es eine grosse Ehre und Freude, in den Bürgerverband der Gemeinde Ruggell aufgenommen zu werden. Wir ersuchen die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zum

zweiten Mal. Der erste Antrag wurde im Juni vergangenen Jahres mit rund 52 Prozent knapp abgelehnt. Wir versuchen es erneut, weil wir uns in der Gemeinde einbringen möchten. Besonders das menschliche Umfeld, die intakte Natur und Ordnung sind für uns Grund, uns ein zweites Mal einer Bürgerabstimmung zu stellen.

Emrullah und Ilayda Karakoc, Garip Karakoc, Kirchstrasse 111, Ruggell

Quelle: Liechtensteiner Vaterland v. 3. November 2006

AUS DEN GEMEINDEN

Abstimmungen über Einbürgerungsgesuche

In folgenden Gemeinden wurde über das Wochenende über Einbürgerungsgesuche abgestimmt:

Mauren

Das Einbürgerungsgesuch von Dimitri **JIRIAKOV** (Brata 15, Mauren) wurde von einer Mehrheit der Stimmbürger befürwortet.

Schaan

In der Gemeinde Schaan wurden am Wochenende über drei Einbürgerungsgesuche abgestimmt. Um Einbürgerung ersucht hatten Amel **SEPIC**, Oliver **CUBELA** und Harry **SAWATZKI**. Alle drei Gesuche wurden von einer Mehrheit der Stimmbürger befürwortet.

Eschen-Nendeln

Das Einbürgerungsgesuch der Familie Van Phu Nguyen betreffend deren Sohn Nguyen Jeffrey Phu Tri wurde von einer Mehrheit befürwortet. Jeffrey Phu Tri **NGUYEN** wird somit in den Bürgerverband Eschen-Nendeln aufgenommen.

Schellenberg

Das Gesuch um Einbürgerung von Daniela **KIEBER-MARTINI** und Sohn Michael ist von einer Mehrheit gutgeheissen worden.

Vaduz

Eine Mehrheit hat das Einbürgerungsgesuch von Georges **BAUER** befürwortet. Drei weitere Gesuche wurden abgelehnt.

Ruggell

In Ruggell wurden vom Stimmvolk zwei Einbürgerungsgesuche abgelehnt. (Red.)

Quelle: Liechtensteiner Volksblatt v. 6. November

2 Flugblatt betr. Assimilation

Liebe Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner

Wir stehen heute vor einer für die Zukunft Liechtensteins und seines Volkes wegweisenden Entscheidung. Es geht um die Frage, ob und wie die Integration von Ausländern stattfinden soll.

Vorauszuschicken ist die Anmerkung, dass wir trotz eines Ausländeranteils von ca. 34 Prozent wenige Probleme in unserem Land haben. Dies liegt grösstenteils am Fakt, dass die meisten Ausländer aus kulturell und sprachlich verwandten Räumen kommen. Grundsätzlich gibt es zwei mögliche integrationspolitische Ausprägungen:

1. Eine vollständige Anpassung und Assimilation der ankommenden Ausländer an unsere Kultur.
2. Eine rechtliche Integration, die den Ausländern grösste Freiheiten hinsichtlich Kultur, Sprache und Religion lässt.

Zur Zeit herrscht die Tendenz, eher den zweiten Weg zu beschreiten. Dies indem Religionsgemeinschaften eigene Gebetshäuser, Friedhöfe, Religionsunterricht etc. erhalten sollen, in denen sie die eigene Kultur pflegen und aufrechterhalten können. Dieser Weg führt jedoch in letzter Konsequenz zur Ablehnung unserer Kultur

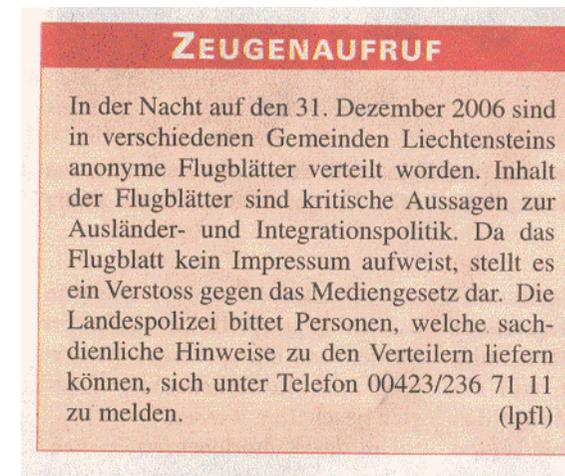
und der Etablierung einer Parallelgesellschaft. Welche Auswirkungen dies hat zeigen uns mahnende Beispiele wie Ehrenmorde, Jugendunruhen und Ausschweifungen wie in Seebach und Rhäzüns. Auch in Liechtenstein zeigen sich erste Vorläufer wie die Gewalt von ausländischen Jugendbanden auf der Strasse, in Diskotheken und anderen öffentlichen Plätzen zunimmt.

Aus diesem Grunde fordern wir:

Eine Integrationspolitik, die eine vollständige Anpassung an unsere Gesellschaft verlangt. Ausländern, denen dies nicht möglich ist, sollten mit aller Hilfe und Würde in die angestammten Kulturräume zurückgeführt werden.

Denn jeder hat das absolute Recht, sein Leben in seiner kulturellen und religiösen Heimat mit seinem Volk zu verbringen. Falsch verstandene Toleranz führt nur zu einer Entwurzelung von Völkern und einer multikulturellen Orientierungslosigkeit.

Das Flugblatt wurde Ende 2006 in den Gemeinden Schaan und Triesen in Briefkästen verteilt.



Quelle: Kopie des Originalflugblattes/Zeugenauftruf in den Landeszeitungen (Liechtensteiner Volksblatt v. 8. Januar 2006, S. 4)

3 Länderzuteilung für Auswertung Volkszählung 2000

Liechtenstein	West-/Nordeuropa/ Nordamerika	Südeuropa	Ost-/Südosteuropa	Türkei/Naher Osten/ Nordafrika	Schwarzafrika/Lateinamerika/ Asien/Ozeanien	Heimatlos
Liechtenstein	Schweiz	Italien		Türkei		Heimatlos
	Deutschland	Portugal				
	Frankreich	Spanien				
	Österreich					
	Andere Westeuropa: Belgien, Niederlande, Luxemburg, Monaco	Andere Südeuropa: Andorra, Griechenland, Malta, San Marino, Vatikanstadt	Südosteuropa: Albanien, Jugoslawien, Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien	Naher Osten: Zypern, Bahrain, Irak, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Saudi-Arabien, Syrien, Palästina, Armenien, Aserbaidshan, Georgien	Schwarzafrika Alle afrikanischen Staaten ausser Nordafrika	
	Nordeuropa Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Vereinigtes Königreich, Irland, Island, Baltische Staaten		Osteuropa: Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn, Slowakei, Tschechische Republik, Moldawien, Russland, Ukraine, Weissrussland	Nordafrika: Algerien, Libyen, Marokko, Sudan, Tunesien, Ägypten, Westsahara	Lateinamerika Alle Staaten Zentral- und Südamerikas und der Karibik	
	Nordamerika Vereinigte Staaten, Kanada				Asien Ostasien, Süd- und Zentralasien und Südostasien	
					Ozeanien Australien, Neuseeland und pazifische Inselstaaten	

Quelle: Marxer 2005, S. 43 und Anhang S. 36

4 Akteure im Kontext von Integration, Migration und Bürgerrechten

(Zusammenstellung: Manuel Frick)

Kontext	Akteur	Gründungsjahr	Beschreibung	Quelle
Ausländer	American Women's Club in Liechtenstein			SOLEX
Ausländer	British Club in Liechtenstein			SOLEX
Ausländer	C.I.L. Comitato Italiani nel Liechtenstein			SOLEX
Ausländer	Centro Español			SOLEX
Ausländer	Centro Italiano			SOLEX
Ausländer	Dachverband der Konferenz der Ausländervereine			SOLEX
Ausländer	Dänischer Verein im Fürstentum Liechtenstein			SOLEX
Ausländer	Deutscher Verein im FL			SOLEX
Ausländer	Europäisches Institut für interkulturelle und interreligiöse Forschung	2004		Presse
Ausländer	Griechischer Verein im FL			SOLEX
Ausländer	Islamische Gemeinschaft			migration.li
Ausländer	Italiener-Vereinigung in Liechtenstein			SOLEX

Ausländer	Justitia et Pax			
Ausländer	Kroatischer Verein in Liechtenstein			SOLEX
Ausländer	Marokkanischer Verein in Liechtenstein			SOLEX
Ausländer	Neue Italienische Vereinigung			migration.li
Ausländer	Niederländischer Verein im FL			SOLEX
Ausländer	Österreichischer Verein im FL			SOLEX
Ausländer	Portugiesischer Verein im FL			SOLEX
Ausländer	Russische Kulturgesellschaft im FL			SOLEX
Ausländer	Schweizer Verein im FL			SOLEX
Ausländer	Slowenischer Verein im FL			migration.li
Ausländer	Türkische Elternvereinigung im FL			SOLEX
Ausländer	Türkische Vereinigung im FL			SOLEX
Ausländer	Türkischer Verein für Frauen im FL			SOLEX
Ausländer	Union des Francais de l'étranger			SOLEX
Ausländer	Verein Bosnien-Herzegowina in Liechtenstein			SOLEX
Ausländer	Verein der Slowenen im FL			SOLEX
Ausländer	Verein für interkulturelle Bildung			SOLEX

Ausländer	Verein Südtiroler in Liechtenstein			SOLEX
Ausländer	Vereinigung der Spanier im FL			SOLEX
Flüchtlinge	Amt für soziale Dienste			SOLEX
Flüchtlinge	Aufnahmezentrum für Flüchtlinge			SOLEX
Flüchtlinge	Ausländer- und Passamt			SOLEX
Flüchtlinge	Caritas Liechtenstein			SOLEX
Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe Liechtenstein			SOLEX
Flüchtlinge	Kommission für Flüchtlingsfragen			SOLEX
Flüchtlinge	Liechtensteinisches Rotes Kreuz	1945	Mit der Verfolgung der Ziele Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität nimmt das LRK Aufgaben in den Bereichen Rettungsdienst, Mütter- und Väterberatung, Kinderheim, Auslandshilfe und Blutspendedienst war.	SOLEX; www.roteskreuz.li
Frauen	Aktion Dornröschen	1981	Die Aktion Dornröschen verfolgte das Ziel, das Frauenstimmrecht in Liechtenstein einzuführen. Sie löste sich nach der erfolgreichen Abstimmung 1984 wieder auf.	Marxer 2004
Frauen	Arbeitsgruppe für die Frau	1971	Die Arbeitsgruppe wurde nach der Ablehnung des Frauenstimmrechts in einer Volksabstimmung von 1971 gegründet. Sie verfolgte das Ziel einer "sinnvollen Gleichberechtigung", wozu insbesondere auch das Frauenstimmrecht zählte. Sie löste sich 1986 auf.	Marxer 2004

Frauen	Arbeitsgruppe Gleichstellungspolitik der Freien Liste	1985	Die Freie Liste verfolgt in der politischen Arbeit als Schwerpunktziele u.a. die Gleichstellung von Frauen, die bessere Vertretung von Frauen in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben.	Marxer 2004
Frauen	Arbeitsgruppe Frauen des Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverbandes	1997	Die Arbeitsgruppe setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau in der Arbeitswelt, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen ein.	Marxer 2004
Frauen	Business Professional Women BPW Club Rheintal	2000	Der BPW Club Rheintal ist eine Vereinigung berufstätiger Frauen in verantwortungsvollen Positionen. Er fördert die qualitative Gleichstellung, die weltweite Kooperation zwischen Frauen und die lokale bis globale Vernetzung von Frauen und engagiert sich in Projekten und Partnerschaften.	Marxer 2004
Frauen	Eltern Kind Forum	1989	Das Eltern Kind Forum ist in der Tagesmütter- und Babysittervermittlung, der Erziehungsberatung sowie in der Weiterbildung mit Kursen zu Erziehungsfragen tätig.	Marxer 2004
Frauen	Frauen in der FBP	1982	Die Frauen in der FBP sind eine Unterorganisation der Fortschrittlichen Bürgerpartei. Das Ziel ist die Frauenförderung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.	Marxer 2004
Frauen	Frauengruppe Eschen			SOLEX
Frauen	Frauengruppe Schellenberg			SOLEX
Frauen	Frauenhaus Liechtenstein	1991	Das Frauenhaus bietet Schutz für physisch und/oder psychisch misshandelt Frauen und deren Kinder.	Marxer 2004

			Schwerpunkte sind die Hilfestellung, Beratung Begleitung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Sensibilisierung der Gesellschaft.	
Frauen	Frauennetz Liechtenstein	1997	Dem Frauennetz Liechtenstein sind 16 Organisationen angeschlossen. Es fördert die Chancengleichheit von Mädchen und Frauen, verstärkt die Vernetzung der Organisationen, ist in der Öffentlichkeitsarbeit tätig und tritt als Veranstalter wie beispielsweise dem Frauenkongress auf.	Marxer 2004
Frauen	Frauenunion	1982	Die Frauenunion ist eine Unterorganisation der Vaterländischen Union. Sie setzt sich die Stärkung und Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Stellung der Frau zum Ziel.	Marxer 2004
Frauen	Frauenverein Balzers			SOLEX
Frauen	Frauenverein Schaan			SOLEX
Frauen	Frauenverein Triesenberg			SOLEX
Frauen	Frauenverein Vaduz			SOLEX
Frauen	Gleichstellungsbüro der Regierung/Stabstelle Chancengleichheit			SOLEX
Frauen	Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra)	1986	Die infra will Frauenanliegen bewusst machen, Veränderungen bewirken, Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Sie betreibt eine Beratungsstelle und publiziert Broschüren und Merkblätter.	Marxer 2004
Frauen	Liechtensteinischer Arbeitnehmerinnenverein	1920	Der Liechtensteinische Arbeitnehmerinnenverein	Hilti-Kaufmann 1994

			bezweckt die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt seiner Mitglieder.	
Frauen	Mütternzentrum Rapunzel	1995	Das Mütternzentrum Rapunzel ist ein Treffpunkt mit Kinderbetreuung, der für Mütter, Väter und Kinder offen steht. Es will die Kommunikation, Toleranz und Solidarität fördern.	Marxer 2004
Frauen	Soroptimist Liechtenstein	1991	Soroptimist Liechtenstein ist eine Vereinigung berufstätiger Frauen. Sie setzt sich für die Verbesserung der Rechte der Frauen ein, fördert den Erfahrungsaustausch über die berufliche Stellung der Frau und engagiert sich in sozialen Projekten.	Marxer 2004
Frauen	Soroptimist Vaduz	2003	Nach Soroptimist Liechtenstein (1991) wurde eine zweite Mitgliedsorganisation von Soroptimist International gegründet.	Marxer 2004
Frauen	Verein Bildungsarbeit Frauen	1985	Der Verein widmet sich der Weiterbildung von Frauen durch Vorträge, Seminare, Kurse u.a., ist in der Öffentlichkeitsarbeit tätig und nimmt zu gesellschaftlichen Fragen Stellung.	Marxer 2004
Frauen	Verein Kindertagesstätten Liechtenstein	1989	Der Verein betreibt Kindertagesstätten und Kinderhorte in Schaan, Balzers, Eschen, Triesen, Vaduz und Triesenberg. Seit 2003 wird auch eine Kindertagesstätte in der Landesverwaltung betreut.	Marxer 2004
Frauen	Zonta Club Vaduz	1985	Der Zonta Club ist ein Serviceclub für berufstätige Frauen in verantwortlichen Positionen. Er fördert die rechtliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Stellung der Frau und setzt sich für eine weltweite Verständigung und Wahrung der Menschenrechte ein.	Marxer 2004

5 Rechtsentwicklung im Ausländerrecht seit 1934

(Zusammenstellung: Manuel Frick)

LGBl.	Wortlaut	Ursache – Sachverhalt – Folgen	Literatur
<p>LGBl. 1934 Nr. 001 Landtagsbeschluss</p>	<p>Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes</p>	<p>Aufgrund der ausländischen Kritik an der Finanzeinbürgerung, wie sie bis anhin praktiziert wurde und wegen der befürchteten Einbürgerungsflut durch fehlende gesetzlichen Erfordernis einer Wohnsitzbestätigung, wollte die Regierung ein verschärftes Einbürgerungsgesetz beschliessen.</p> <p>An den traditionellen Erwerbsgründen des Landesbürgerrechtes Geburt, Eheschliessung und Aufnahme wurde festgehalten. Zusätzlich wurde die Voraussetzung des Wohnsitzerfordernisses ins Werk aufgenommen. Neu musste ein Bürgerrechtserwerber - ausser bei berücksichtigungswürdigen Fällen - einen dreijährigen Aufenthalt im Land nachweisen. Zusätzlich sollte die Regierung nun verpflichtet werden, jedes Aufnahmegesuch dem Landtag zu unterbreiten. Die Wiedereinbürgerung per Bürgerversammlungsentscheid der Gemeinde wurde mitaufgenommen. Schliesslich sollte die Regierung jedem Ausländer die Einbürgerung innerhalb von 5 Jahren wieder absprechen können.</p>	<p>Wanger 1997, S. 24ff.</p>
<p>LGBl. 1941 Nr. 004 Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz</p>	<p>Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen</p>	<p>Jeder Liechtensteiner Bürger erhielt in der Schweiz auf Gesuch hin Aufenthaltsbewilligung, auch mit Erwerbstätigkeit. Gleiches galt für Schweizer Bürger in Liechtenstein. Dieser Anspruch galt allerdings nur für Bürger, die nicht nach dem 1. Januar 1924 eingebürgert wurden. Hinsichtlich der Ein- und Ausreise und des Aufenthaltes von Drittpersonen übernahm Liechtenstein die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung wie dies in der Schweiz mit den Kanton</p>	

		geregelt war.	
LGBL. 1946 Nr. 016 Bundesratsbeschluss	Bekanntmachung vom 11. Mai 1946	Anwendung von Recht aus der Schweiz auf das Fürstentum Liechtenstein im Sinne von LGBL. 1941 Nr. 4	
LGBL. 1947 Nr. 038 Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz	Vereinbarung vom 28. Juli 1947 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein, abgeschlossen durch Notenwechsel vom 25./28. Juli 1947	Bestimmungen für die Einreise in die Schweiz für Liechtensteiner Bürger und für in Liechtenstein wohnhafte Ausländer	
LGBL. 1948 Nr. 011 Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz	Vereinbarung vom 3. Juni 1948 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen	Im Wesentlichen entsprach die Vereinbarung vom 3. Juni 1948 derjenigen von 1941. Neu war ein angehängtes Schlussprotokoll, welches die Einreise über die liechtensteinisch-österreichische Grenze, die Einreise über die schweizerischen Grenzpassierstellen, den Übertritt über die schweizerisch-liechtensteinische Grenze und Anmeldung und Aufenthaltsregelung in der Schweiz regelte.	
LGBL. 1957 Nr. 024 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 30. Dezember 1957 über die Meldepflicht von Logiegeber und Mieter bei Vermietung von Lokalitäten an Ausländer	Bei Bezug einer Wohnung durch einen Ausländer, war sowohl der ausländische Mieter als auch der Vermieter verpflichtet, dies der entsprechenden Gemeindeverwaltung zu melden.	
LGBL. 1960 Nr. 023 Landtagsbeschluss (Neuverlautbarung um Kosten eines	Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1960	Der Regierung war es ein Anliegen, zwei offensichtliche Mängel des Gesetzes zu beheben: Wohnsitzerfordernis bei Einbürgerungen und Verlust des Landesbürgerrechtes durch Eheschliessung. Ersteres war im Gefüge der internationalen Staatsangehörigkeitsregelungen unhaltbar geworden.	Wanger 1997, S. 28ff.

Neudrucks zu sparen)	vom 2. November 1960	<p>geworden.</p> <p>Der fünfjährige Wohnsitz in Liechtenstein wurde zur unumgänglichen Voraussetzung zur Verleihung der Landesbürgerschaft. Zudem sollte das Landesbürgerrecht einer Liechtensteinerin durch Eheschliessung mit einem Ausländer nur in bestimmten Fällen untergehen um Staatenlosigkeit zu verhindern. Der Verlust des Landesbürgerrechtes wurde nur dann weitergeführt, wenn eine Liechtensteinerin mit der Eheschliessung automatisch das Bürgerrecht ihres Gatten erwarb. Falls sich durch die Ehe nur ein Rechtsanspruch auf Staatsbürgerschaft ergab (keine automatische Einbürgerung), sollte das liechtensteinische Landesbürgerrecht erst nach einem Jahr untergehen. War keine der beiden Voraussetzungen gegeben, so behielt die Liechtensteinerin trotz Eheschliessung mit einem Ausländer ihr Landesbürgerrecht. Auch die Wiederaufnahme ins liechtensteinische Landesbürgerrecht wurde ergänzt. Neu sollte auch die von Tisch und Bett geschiedene oder getrennte Ehefrau (zusätzlich zur Witwe), die durch ihre Heirat das Landesbürgerrecht verloren hatte, um unentgeltliche Wiederaufnahme in das frühere Landes- und Gemeindebürgerrecht ansuchen können.</p>	
LGBI. 1962 Nr. 023 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 31. August 1962 betreffend die Handhabung der Fremdenpolizei	Aufgabenbereich der Fremdenpolizei	
LGBI. 1963 Nr. 034 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 7. Oktober 1963 über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte	Zur Abwehr der Überfremdungsgefahr und aus konjunkturpolitischen Gründen durfte die Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung für ausländische Arbeitskräfte nur im Rahmen des Wegzuges ausländischer Arbeitskräfte aus Liechtenstein erteilt werden. Bei der Errichtung neuer Gewerbebetriebe oder wesentlicher Strukturänderungen konnten Ausnahmen bewilligt werden. Diese Verordnung war auf landwirtschaftliche Betriebe, auf private Haushaltungen, Gastgewerbe, Spitäler und Heime nicht anwendbar. Zudem sollten Hilfs- oder Berufsarbeiter die Familienbewilligung nur dann erhalten, wenn sie oder	

		deren Ehegattin die Niederlassungsbewilligung besitzen.	
LGBI. 1963 Nr. 038 Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz	Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat	Nebst Bestimmungen über den Grenzübertritt ist Art. 3 Abs. 1 von zentraler Bedeutung: "Liechtensteinische Landesbürger und Schweizerbürger erhalten im andern Staat auf Gesuch hin Aufenthaltsbewilligung, auch zur Ausübung einer Erwerbsarbeit." Dieser Artikel machte die späteren Bemühungen zur Beschränkung des Ausländerbestandes in Liechtenstein zwecklos. 1981 konnte dieser Artikel teilweise aufgehoben werden (LGBI. 1981 Nr. 49).	
LGBI. 1963 Nr. 039 Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz	Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit	Liechtenstein kam in Bezug auf Drittausländer die Stellung eines Kantons zu. So waren die schweizerischen Gesetze und Erlasse über Ein- und Ausreise sowie über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer anwendbar.	
LGBI. 1964 Nr. 050 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 21. Dezember 1964 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte	befristete Verlängerung von LGBI. 1963 Nr. 34	
LGBI. 1965 Nr. 032 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 23. Juni 1965 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die	befristete Verlängerung von LGBI. 1963 Nr. 34	

	Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte		
LGBI. 1965 Nr. 047 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 20. Dezember 1965 betreffende die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte	unbefristete Verlängerung von LGBI. 1963 Nr. 34	
LGBI. 1968 Nr. 011 Verordnung der Regierung (aufgrund eines Bundesbeschlusses)	Verordnung vom 1. April 1968 betreffend die Erteilung von Familienbewilligungen an ausländische Arbeitnehmer	Der Familiennachzug von ausländischen Arbeitnehmern wurde unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: Aufenthalt von 5 Jahren in Liechtenstein, persönliches und berufliches Verhalten, das den Familienzuzug rechtfertigt, Nachweis einer angemessenen Wohnung, ausreichend gefestigt und dauerhaftes Anstellungsverhältnis, ärztliche Untersuchung der Familienangehörigen, Unfall- und Krankenversicherung, Möglichkeit der Beaufsichtigung und Ausbildung der Kinder. Verheirateten Ausländerinnen war der Familiennachzug auf jeden Fall untersagt.	
LGBI. 1968 Nr. 032 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 26. November 1968 über die Zuständigkeit der Fremdenpolizei	Aufgabenbereich der Fremdenpolizei	
LGBI. 1969 Nr. 029 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 18. Juni 1969 über die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte im Bauhauptgewerbe	Aufgrund des grossen Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe wurde der Anteil an ausländischen Arbeitskräften (Drittausländern) auf 60% des Gesamtpersonalbestandes und 20 ausländische Arbeitskräfte insgesamt beschränkt in diesen Betrieben.	
LGBI. 1969 Nr. 046 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 11. November 1969 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der	befristete Verlängerung von LGBI. 1969 Nr. 29	

	Verordnung über die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte im Bauhauptgewerbe	
LGBL 1970 Nr. 039 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 22. Dezember 1970 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer	Neu sollte die Zahl der Ausländer in Liechtenstein durch die Regierung jährlich festgelegt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sollten lediglich Teile des Schul- und Gesundheitswesens sowie die Landwirtschaft sein.
LGBL 1970 Nr. 040 Verordnung der Regierung (aufgrund eines Bundesgesetzes)	Verordnung vom 22. Dezember 1970 über die Abänderung der Verordnung vom 1. April 1968 betreffend die Erteilung von Familienbewilligungen an ausländische Arbeitnehmer	Neu mussten Ausländer, die während 45 Monaten als Saisonarbeiter gearbeitet hatten zusätzlich 18 Monate als Jahresaufenthalter in Liechtenstein arbeiten um das Recht auf Familiennachzug zu haben.
LGBL 1971 Nr. 020 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 2. März 1971 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer	Schweizerische Landesbürger, Drittausländer, die mit einer gebürtigen Liechtensteinerin verheiratet waren und die von der Regierung anerkannten Flüchtlinge sollten der Verordnung LGBL 1970 Nr. 39 nicht mehr unterstellt sein.
LGBL 1971 Nr. 024 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 20. April 1971 über die Erhebung von Gebühren in der Fremdenpolizei	Gebührenregelung für die Fremdenpolizei
LGBL 1973 Nr. 023 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 27. März 1973 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer	Ausländischen Arbeitskräften, die im Vorarlberger Grenzgebiet (Dornbirn bis Bludenz) wohnten, wurden keine Aufenthaltsbewilligungen mehr erteilt. Ausgenommen von dieser Bestimmung waren Grenzgänger, die seit mehr als zehn Jahren in Liechtenstein arbeiteten, Personen die in Kost- und Logisberufen tätig

		waren, chronische Mangelberufe und Drittausländer, die mit einer gebürtigen Liechtensteinerin verheiratet waren.	
LGBI. 1973 Nr. 036 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 18. Juli 1973 über die Zuständigkeit der Fremdenpolizei	Aufgabenbereich der Fremdenpolizei	
LGBI. 1974 Nr. 031 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 14. Mai 1974 über die Erhebung von Gebühren der Fremdenpolizei	Gebührenregelung für die Fremdenpolizei	
LGBI. 1974 Nr. 050 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 11. Juli 1974 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	<p>Im Vorfeld der Einführung des Frauenstimmrechts, welches 1984 per Volksabstimmung eingeführt wurde, war die Diskussion unter anderem geprägt vom Argument, dass es stossend wäre, wenn Frauen, welche infolge Heirat mit einem Ausländer das liechtensteinische Bürgerrecht verloren hatten, nicht in die politischen Entscheidungen involviert wären, während infolge Heirat eingebürgerte ausländische Frauen das Stimmrecht erlangten. Es war daher ein Gebot politischer Vernunft, den Liechtensteinerinnen die Staatsbürgerschaft wegen Heirat mit einem Ausländer nicht zu entziehen. Eine Entsprechende Gesetzesvorlage wurde von der Regierung bereits 1950 vorgelegt, trat aber nie in Kraft.</p> <p>Das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 4. Januar 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1960, LGBI. 1960 Nr. 23, hob u.a. § 20 auf, welcher zuvor den Verlust der Staatsbürgerschaft der Liechtensteinerinnen wegen Heirat mit einem Ausländer geregelt hatte. Motto: "Liechtensteinerin bleiben". Im gleichen Zuge wurden auch die Bürgerrechte von Unehelichen neu geregelt. In der Übergangsbestimmung von Art. 6 wurde geregelt, dass ausgebürgerte Liechtensteinerinnen wieder in das Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen wurden, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen diesbezüglichen Antrag stellten. Wer im Ausland wohnte, sollte auch über diese Frist hinaus</p>	Wanger 1997, S. 31f.; Marxer/Heeb-Fleck 2001, S. 80; Einbürgerungsstatistik/Statistisches Jahrbuch; Wanger 1997, S. 26ff.

		<p>einen Antrag stellen können, wenn glaubhaft nachgewiesen werden konnte, dass aus entschuldbaren Gründen der Antrag nicht fristgerecht gestellt werden konnte.</p> <p>Die Zahl der Rückbürgerungen beläuft sich auf total 445. Der Höhepunkt war in den ersten fünf Jahren erreicht (1974: 15, 1975: 271; 1976: 78; 1977: 20; 1978: 11; 1979: 23). Danach nur noch vereinzelt bis 1991.</p>	
LGBI. 1975 Nr. 017 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 4. Februar 1975 über die Meldung wegziehender Ausländer	Jeder Ausländer und dessen Logie- und Arbeitgeber wurden verpflichtet den Wegzug des ersteren zu melden.	
LGBI. 1976 Nr. 041 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 13. Mai 1976 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	<p>Die Reform des Adoptionsrechts im Jahre 1976 brachte es mit sich, dass das Bürgerrechtsgesetz an diese adoptionsrechtlichen Bestimmungen angepasst werden musste. Hauptziel dieser Gesetzesänderung war es, die gesetzlichen Grundlagen für eine bessere Integration des Adoptivkindes in der Familie der Adoptiveltern zu schaffen, dabei spiele - so der Gesetzgeber - die Staatsbürgerschaft eine wesentliche Rolle.</p> <p>Neu konnte das Landesbürgerrecht auch durch Adoption erworben werden. Um die Möglichkeit von Missbräuchen aufgrund des neuen Bürgerrechtserwerbsgrundes so gering wie möglich zu halten, wurde für Adoptionen eine Höchstaltersgrenze von 10 Jahren vorgesehen.</p>	Wanger 1997, S. 33
LGBI. 1976 Nr. 058 Landtagsbeschluss	Kundmachung vom 7. September 1976 über die Berichtigung des Landesgesetzblattes 1976 Nr. 41	Die Regierung hatte in ihrem Bericht das 7. Lebensjahr als Altershöchstgrenze vorgeschlagen, der Landtag beschloss dann aber diese Grenze auf 10 Jahre zu erhöhen, was bei der Kundmachung versehentlich unberücksichtigt blieb und mit dieser Kundmachung richtig gestellt wurde.	Wanger 1997, S. 33
LGBI. 1980 Nr. 066 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 9. September 1980 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein	Die Anzahl Ausländer in Liechtenstein durfte von nun an höchstens ein Drittel der Gesamtbevölkerung betragen. Wurde diese Grenze überschritten, so stand es der Regierung offen, die Fristen zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen zu verlängern.	

	Liechtenstein		
LGBL 1981 Nr. 049 Entscheid des Bundesrates	Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die teilweise Suspendierung von Art. 3 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat	Teilweise Suspendierung von Art. 3 LGBL 1963 Nr. 38 und damit Ermöglichung der Aufhebung der Sonderstellung der Schweizer Staatsbürger als Ausländer in Liechtenstein	
LGBL 1981 Nr. 050 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 27. Oktober 1981 betreffend die Abänderung der Verordnung vom 9. September 1980 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein	Die Sonderstellung der Schweizer Staatsbürger, wie sie in LGBL 1980 Nr. 66 geregelt war, wurde aufgehoben. Dies war möglich geworden, nachdem die Freizügigkeit mit der Schweiz, die seit 1941 bestand teilweise aufgehoben wurde.	Heeb-Fleck/Marxer-Gsell 2002, S. 181
LGBL 1984 Nr. 023 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 11. April 1984 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	Nachdem die beiden Initiativen von den Jahren 1970 und 1972 zur Einführung des Frauenstimmrechts in den folgenden Abstimmungen negativ ausgefallen waren, entschloss sich der Landtag im Jahre 1982 zu einem erneuten Versuch, dem Frauenstimmrecht zum Durchbruch zu verhelfen. Mit der neu geschaffenen Karenzfrist sollte erreicht werden, dass die eingehiratete Ausländerin das aktive und passive Stimmrecht erst erwerben konnte, wenn sie durch eine längere Wohnsitznahme im Lande in der Lage war, Sachverhalte zu verstehen und richtig zu	Wanger 1997, S. 34ff.

		<p>beurteilen. In der liechtensteinischen Bevölkerung hatte bis anhin das Szenario, dass ausländische Frauen mit dem Zeitpunkt der Heirat das Stimm- und Wahlrecht haben sollen, eine gewisse Angst erzeugt, was schliesslich nicht ein unwesentlicher Grund für das Scheitern der Frauenstimmrechtsvorlagen gewesen sein dürfte.</p> <p>Neu wurde das Landesbürgerrecht nicht mehr automatisch mit der Eheschliessung erworben. Für die ausländische Frau eines Liechtensteiners wurde nach einer bestimmten Dauer der Wohnsitznahme in Liechtenstein ein erleichtertes Verfahren zur Einbürgerung vorgesehen. Erst mit dieser erleichterten Einbürgerung wurde dann das Stimm- und Wahlrecht erworben. Der schon vor der Ehe im Lande verbrachte Wohnsitz wurde dabei auch berücksichtigt. Zudem wurde verlangt, dass im Zuge des erleichterten Verfahrens auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wurde. Um reine Bürgerschaftsehen zu verhindern, wurde von der Bewerberin zusätzlich verlangt, dass sie vor der Einbürgerung drei Jahre in aufrechter Ehe mit dem liechtensteinischen Landesbürger gelebt hat.</p>	
LGBL 1984 Nr. 038 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 18. September 1984 über die Erhebung von Gebühren der Fremdenpolizei	Gebührenregelung für die Fremdenpolizei	
LGBL 1986 Nr. 043 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 15. Juli 1986 betreffend die Handhabung der Fremdenpolizei im Fürstentum Liechtenstein	Kundmachung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Siehe LGBL 1990 Nr. 7,8 und 9	
LGBL 1986 Nr. 104 Landtagsbeschluss, sowie Volksabstimmung	Gesetz vom 14. Oktober 1986 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	<p>Die politische Gleichstellung mit der Einführung des Frauenstimmrechts hatte noch nicht die bürgerrechtliche Gleichstellung gebracht. Frauen konnten ihre Staatsbürgerschaft nicht an ihre Kinder weitergeben.</p> <p>Erleichterte Einbürgerung (Gemeinde- und Landesbürgerrecht) von ausländischen Kindern liechtensteinischer Mütter, welche das</p>	<p>Wanger 1997, S. 37ff.; Marxer/Heeb-Fleck 2001, S. 81f.; Statistisches Jahrbuch/Einbürgerungsstatistik</p>

vom 5./7. Dezember
1986 (4'474 Ja, 4'492
Nein, 23 Ungültig; 546
Leer)

des Landesbürgerrechtes

ausländischen Kindern liechtensteinischer Mütter, welche das Landesbürgerrecht durch Geburt, Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder durch Aufnahme im erleichterten oder im ordentlichen Verfahren erworben haben. Männer konnten die Staatsbürgerschaft direkt an die Kinder weitergeben. Für die Frauen wurde ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren beschlossen, nachdem sie das Staatsbürgerrecht zuvor nicht weitergeben konnten, wenn sie verheiratet waren. Die Kinder mussten einen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein von 30 Jahren nachweisen, wobei die Jahre von der Geburt bis zum erfüllten 20. Altersjahr doppelt zählten. Während der letzten fünf Jahre vor der Antragsstellung musste ein Bewerber in jedem Fall seinen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben. Dabei musste auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet werden ("eine Erklärung über den Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft abgeben"). In der Übergangsbestimmung Art. 4 wurde geregelt, dass ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, die nach den Bestimmungen von § 5bis dieses Gesetzes zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Aufnahme in das liechtensteinische Gemeinde- und Landesbürgerrecht erfüllt hätten, können von der Regierung in Abweichung von der Frist von sechs Jahren gemäss § 5bis Abs. 5 dieses Gesetzes in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen diesbezüglichen Antrag stellen. In die Aufnahme einbezogen werden können in Abweichung zu § 5bis Abs. 2 dieses Gesetzes auch die Kinder des Bewerbers, wenn sie bereits volljährig sind, im übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme in das liechtensteinische Gemeinde- und Landesbürgerrecht gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen. Ebenso wurde zu den ausgebürgerten Liechtensteinerinnen geregelt, dass ehemalige Liechtensteinerinnen, die das Bürgerrecht vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. 1974 Nr. 50 erworben hatten und durch Heirat verloren, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rückbürgerung beantragen konnten.

		Einbürgerungswellen 1987/88 (1987: 362; 1986: 101; 1987 60). Total 1'853 durch ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter.
LGBI. 1986 Nr. 106 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 18. November 1986 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein	Die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Kindern liechtensteinischer Mütter durfte nicht zu einem erhöhten Zuzug von Ausländern führen. Die Höchstgrenze für den Ausländeranteil an der gesamten Wohnbevölkerung wurde zu diesem Zweck um den prozentualen Anteil aller im erleichterten Verfahren eingebürgerten Personen herabgesetzt.
LGBI. 1987 Nr. 048 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 29. September 1987 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein	Herabsetzung des zulässigen Ausländeranteils auf 32.2 % der Gesamtbevölkerung
LGBI. 1988 Nr. 041 Urteil des Staatsgerichtshof	Kundmachung vom 17. November 1988 der Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes (StGH 1987/21 und 22)	Aufhebung der Worte "und im Ausland wohnhaft sind" in Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1974 Nr. 50 als verfassungswidrig.
LGBI. 1989 Nr. 044 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 11. April 1989 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein	Herabsetzung des zulässigen Ausländeranteils auf 31.6 % der Gesamtbevölkerung
LGBI. 1989 Nr. 053 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 12. September 1989 betreffend die Abänderung der Verordnung über die	Herabsetzung des zulässigen Ausländeranteils auf 31.4 % der Gesamtbevölkerung

	Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein	
LGBL. 1989 Nr. 078 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 19. Dezember 1989 über die Zuständigkeit der Anordnung der Ausschaffungshaft	Für die Ausschaffungshaft war der Polizeichef bzw. sein Stellvertreter zuständig. Zuständig für die Verlängerung der Ausschaffungshaft über 48 Stunden hinaus war der Präsident des Obergerichts.
LGBL. 1990 Nr. 007 Urteil des Staatsgerichtshof	Kundmachung vom 23. Januar 1990 der Aufhebung der Kundmachung vom 15. Juli 1986 betreffend die Handhabung der Fremdenpolizei im Fürstentum Liechtenstein, LGBL. 1886 Nr. 43, durch die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 2. November 1989 (StGH 1988/22 und 1989/1)	Aufhebung der gesamten Verordnung LGBL. 1986 Nr. 43 (Übernahme des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) als verfassungswidrig.
LGBL. 1990 Nr. 008 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 23. Januar 1990 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	Nachdem die Regierung 1986 das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und die Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum schweizerischen Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer mit dem Zusatz "Der vollständige Wortlaut dieser Rechtsvorschriften kann bei der Regierungskanzlei bezogen werden" kundgemacht hatte, wurde diese Kundmachung vom Staatsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. 1990 wurden mit zwei Kundmachungen der Regierung das gleiche Gesetz bzw. die gleiche Vollziehungsverordnung als Volltext publiziert.

		<p>Laut Staatsvertrag (LGBI. 1963 Nr. 38 und 39) hätte das schweizerische Recht bereits 1963 Anwendung auf das Fürstentum Liechtenstein finden sollen.</p> <p>Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer</p>
LGBI. 1990 Nr. 009 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 23. Januar 1990 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	Vollziehungsordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
LGBI. 1990 Nr. 067 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 16. Oktober 1990 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein	Herabsetzung des zulässigen Ausländeranteils auf 31.2 % der Gesamtbevölkerung
LGBI. 1990 Nr. 073 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 16. Oktober 1990 über die Erhebung von Gebühren durch die Fremdenpolizei	Gebührenregelung für die Fremdenpolizei
LGBI. 1991 Nr. 018 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 14. Februar 1991 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein	Ein Berufsbranchenwechsel zwischen Versorgungsbetrieben für die inländische Bevölkerung und Betrieben des Gastgewerbes unterlagen neu keiner Frist mehr.
LGBI. 1992 Nr. 063 Kundmachung der	Kundmachung vom 26. Mai 1992 betreffend die Abänderung des	Kundmachung der Abänderung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

Regierung	Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	
LGBL 1993 Nr. 040 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 22. Dezember 1992 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein	Ein ausländischer Arbeitnehmer musste neu einen ordnungsgemässen ununterbrochenen Aufenthalt von vier Jahren im Fürstentum Liechtenstein oder anstelle einer Saisonarbeiterbewilligung eine Jahresaufenthaltsbewilligung erhalten haben. Für österreichische Staatsangehörige war ein ordnungsgemässer ununterbrochener Aufenthalt von zwei Jahren im Fürstentum Liechtenstein erforderlich.
LGBL 1993 Nr. 073 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 11. Mai 1993 der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer	Übernahme der Schweizer Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer.
LGBL 1993 Nr. 074 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 11. Mai 1993 des Bundesratsbeschlusses über die Meldung wegziehender Ausländer	Übernahme des Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1971 über die Meldung wegziehender Ausländer.
LGBL 1993 Nr. 075 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 11. Mai 1993 des Bundesratsbeschlusses über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt	Übernahme des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.
LGBL 1993 Nr. 076 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 11. Mai 1993 der Verordnung über die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden	Übernahme der Schweizer Verordnung vom 20. April 1983 über die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden.

LGBI. 1993 Nr. 085 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 7. September 1993 über die Berichtigung der Landesgesetzblätter 1993 Nr. 73, 74, 75 und 76	rein formale Änderung	
LGBI. 1995 Nr. 012 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 16. Dezember 1994 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	Neuregelung des Landesbügereids, der nach erfolgter Verleihung des Landesbürgerrechts (obliegt neu dem Regierungschef; vorher der Regierung)	
LGBI. 1995 Nr. 052 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 28. März 1995 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts	Übertragung der bis anhin der Regierung zugewiesenen Geschäfte an den für das Ressort Inneres zuständigen Ressortsekretär zur selbständigen Erledigung: Überprüfung des Antrags, Zustellung an die Gemeinde und Bestätigung der Zusicherung des Landes- und Gemeindebürgerrechts, Überprüfung des Aufnahmegesuches, Einholung von Auskünften und Antragsstellung an den Landesfürsten	
LGBI. 1995 Nr. 063 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 21. Februar 1995 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	Kundmachung der Abänderung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.	
LGBI. 1995 Nr. 084 Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz	Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen	Neu hatten der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des im anderen Vertragsstaat bereits zugelassenen liechtensteinischen oder schweizerischen Ehegatten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, auch zu Ausübung einer Erwerbsarbeit. Schweizer mit Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein hatten Anspruch auf selbständige Erwerbstätigkeit und durften Grundstücke Wohngebrauch und berufliche Tätigkeit erwerben.	

	Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat		
LGBI. 1995 Nr. 087 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 18. April 1995 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung)	Erhöhung des zulässigen Ausländeranteils an der Gesamtbevölkerung auf einen Drittel. Saisoniers, Grenzgänger und Kurzaufenthalter zählten nicht zum Ausländeranteil (ständige ausländische Wohnbevölkerung). EWR-Angehörige wurden bei Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthalt und Saisonarbeit bevorzugt.	
LGBI. 1995 Nr. 088 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 18. April 1995 über den Personenverkehr im EWR	EWR Regelung der Grundlagen für EWR-Angehörige in Liechtenstein. Diese Verordnung bezweckte, unter Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Zahl der Inländer und Ausländer, den freien Personenverkehr für Staatsangehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes. Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein war weiterhin anwendbar.	
LGBI. 1995 Nr. 126 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 23. Mai 1995 über die Berichtigung des Landesgesetzblattes 1995 Nr. 88	Formale Berichtigung	
LGBI. 1995 Nr. 127 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 23. Mai 1995 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung)	Neuregelung des Personenkreises betr. Familiennachzug: Neu galten die Ehegatten und die Kinder unter 12 Jahren (bis anhin 18 Jahre) als Familienangehörige. In begründeten Fällen konnte diese Altersgrenze von der Regierung bis auf 18 Jahre erhöht werden.	
LGBI. 1995 Nr. 211 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 14. November 1995 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der	Erneute Abänderung des Höchstalters der Kinder beim Familiennachzug: Neu galten die Kinder unter 16 Jahren als Familienangehörige. Diese Erhöhung des Höchstalters (von 12 auf 16 Jahre) erfolgte nach einer Herabsetzung mit der Verordnung vom 23. Mai 1995, LGBI. 1995 Nr. 127, von 18 auf 12 Jahre.	

	Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung)	Mai 1995, LGBl. 1995 Nr. 127, von 18 auf 12 Jahre.	
LGBl. 1996 Nr. 046	Verordnung vom 18. März 1996 über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	Zuständigkeitsregelung über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	
Verordnung der Regierung			
LGBl. 1996 Nr. 124	Gesetz vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	Bei dieser Teilrevision ging es ganz im Sinne der Motion vom 17. Juni 1992 nur darum, einzelne Bestimmungen des Landesbürgerrechts an die Gleichstellung der beiden Geschlechter anzupassen, um so dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau im liechtensteinischen Bürgerrechte volle Geltung zu verleihen. Weitere substantielle Änderungen sollten erst zu einem späteren Zeitpunkt in einer umfassenderen Revision erfolgen. Gemäss damals gelegendem Gesetz erhielten ehelich geborene Kinder bei Geburt die Landesbürgerschaft nur, wenn der Vater Landesbürger war. Neu sollten beide Elternteile bei der Weitergabe des liechtensteinischen Landesbürgerrechts gleichgestellt werden und nun auch die liechtensteinische Mutter das Landesbürgerrecht weitergeben können. Folge dieser Änderung ist es, dass ein Kind mit gemischt-nationalen Eltern in der Regel bei Geburt zwei verschiedene Staatsbürgerschaften erhält und damit Doppelbürger wird. ein weiterer Revisionspunkt stellte die Ungleichbehandlung beim Erwerb des Landesbürgerrechts infolge Eheschliessung dar. Neu sollte auch dem ausländischen Mann einer liechtensteinischen Frau die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung offen stehen. Der dritte Hauptrevisionspunkt stellte schliesslich noch die zu behebende Ungleichbehandlung der unehelichen Kinder in Bezug auf die Weitergabe des Landesbürgerrechts durch den Vater dar. Uneheliche Kinder konnten bis anhin die Landesbürgerschaft nur erwerben, wenn ihre Mutter Liechtensteinerin war. Zudem wurden Übergangsbestimmungen festgelegt, damit	Wanger 1997, S. 39ff.
Landtagsbeschluss			

		<p>ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits geboren waren, innerhalb von fünf Jahren einen Antrag auf Einbürgerung stellen konnten, sofern sie unter 40-jährig waren.</p> <p>Einbürgerungswelle 1996 / 1997 (1995: 39, 1996: 523, 1997: 550). Total 1853 Einbürgerungen ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter.</p>	
LGBI. 1996 Nr. 205 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 3. Dezember 1996 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Personenverkehr im EWR	Neu konnten EWR-Bürger ihre Familie nachziehen lassen, wenn sie eine Saisonbewilligung für die Dauer der Saison besaßen und eine angemessene Wohnung zur Verfügung stellen konnten. Diese Familienbewilligung berechnete die Familienangehörigen von Saisonarbeitern jedoch nicht zur Arbeitsaufnahme; dafür war eine besondere Bewilligung erforderlich.	
LGBI. 1997 Nr. 029 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 7. Januar 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung)	Regelung welche fremdenpolizeilichen Bewilligungen den Begrenzungsmaßnahmen unterlagen	
LGBI. 1997 Nr. 030 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 7. Januar 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Personenverkehr im EWR	Art. 17 der Begrenzungsordnung gelangte neu für das Bewilligungsverfahren für die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit nicht zur Anwendung. Dieser regelte, welche Berufsgruppen bei der Jahresaufenthaltsbewilligung Vorzug genossen (Prioritätsordnung).	
LGBI. 1997 Nr. 066 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 25. Februar 1997 über die Berichtigung der Landesgesetzblätter 1995 Nr.87, 1995 Nr. 88, 1996 Nr. 147, 1996 Nr. 148, 1996 Nr.	Formale Berichtigung	

	151, 1996 Nr. 202, 1997 Nr. 38, 1997 Nr. 39 und 1997 Nr. 42	
LGBI. 1997 Nr. 070	Verordnung vom 11. März 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Personenverkehr im EWR (BVO-EWR)	? Neu galten Art. 39f. Anstatt von Art. 23 und 25 welche sowieso in IV-VII enthalten sind; Art. 39f. regelte das Beschwerderecht.
LGBI. 1997 Nr. 118 Urteil des Staatsgerichtshof	Kundmachung vom 3. Juni 1997 der Aufhebung von § 5a und Ziff. II (Übergangsbestimmungen) des Gesetzes vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBI. 1996 Nr.124, durch die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997 (StGH 1996/36)	Aufhebung von § 5a von LGBI, 1996 Nr. 124, der die Sachüberschrift im erleichterten Verfahren bei ausländischen Kindern einer liechtensteinischen Mutter regelte und von Ziffer II über die Übergangsbestimmungen zu § 5a. Einbürgerungswelle 1997 (1996: 0, 1997: 458, 1998: 117) Total 791 Einbürgerungen aufgrund StGH-Urteil
LGBI. 1997 Nr. 119 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 10. Juli 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung; BVO)	Abänderung der Begrenzungsverordnung im Sinne des Abkommens vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), LGBI. 1997 Nr. 108; betrifft insbesondere hoch qualifizierte Spezialisten und Führungskräfte.

LGBL. 1997 Nr. 157 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 15. Juli 1997 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erste Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.
LGBL. 1997 Nr. 164 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 12. August 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung; BVO)	Änderung der Gebühr für die arbeitsmarktliche Überprüfung der Verwaltung.
LGBL. 1997 Nr. 216 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 16. Dezember 1997 über die Anwendung von Schutzmassnahmen im Bereich des Freien Personenverkehrs im Europäischen Wirtschaftsraum	Abänderung der Begrenzungsverordnung im Sinne des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), LGBL. 1995 Nr. 68: Bestimmungen über den Stellen- und Berufsbranchenwechsel (Art. 9 BVO-EWR) waren für EWR-Staatsangehörige nicht mehr anwendbar. Zudem benötigten Granzgänger mit EWR-Staatsbürgerschaft keine Grenzgängerbewilligung (Art. 14 BVO-EWR) mehr. Gesuche von EWR-Staatsangehörigen auf Umwandlung einer Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung wurden (entgegen Art. 15 Abs. 2 BVO) nun bevorzugt behandelt.
LGBL. 1998 Nr. 075 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 12. März 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	"Das Landesbürgerrecht wird erworben: a) durch Geburt und Annahme an Kindesstatt;" Durch Legitimation wurde gestrichen.

LGBL 1998 Nr. 099 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 9. Juni 1998 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.
LGBL 1998 Nr. 107 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz)	Mit dem Flüchtlingsgesetz sollten die Grundsätze der Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Liechtenstein, sowie die Grundsätze der vorübergehenden Schutzgewährung an Schutzbedürftige in Liechtenstein und deren Rückkehr in Sicherheit und Würde geregelt werden.
LGBL 1998 Nr. 125 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsverordnung)	Verordnung, die der Ausführung des Flüchtlingsgesetzes in Bezug auf das Asylverfahren sowie die Aufgaben und die Entschädigung der Flüchtlingshilfe diene.
LGBL 1998 Nr. 133 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 11. August 1998 über die Berichtigung des Landesgesetzblattes 1998 Nr. 107	Formale Berichtigung
LGBL 1998 Nr. 167 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 27. Oktober 1998 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.

	schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)		
LGBL 1998 Nr. 182 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 27. Oktober 1998 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung; BVO)	Spezifikation von "Arbeitskräften für das Gesundheitswesen und öffentliche Bildungswesen"	
LGBL 1998 Nr. 206 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 1. Dezember 1998 über die Abänderung der Begrenzungsverordnung (BVO)	Abänderung von Art. 10 der Begrenzungsverordnung: Die Regierung konnte nun von den Bestimmungen für neue Betriebe betr. Zulassung von Ausländern aus volkswirtschaftlichen Gründen befristet mit zahlenmässiger Beschränkung abweichen.	
LGBL 1999 Nr. 033 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 17. Dezember 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts	Streichung von § 5 Abs. 4 Best. b: Besagte, dass ein Ausländer, der mit einem liechtensteinischen Staatsbürger verheiratet war, trotzdem ins Landesbürgerrecht aufgenommen wurde, wenn die Ehe nicht aus seinem alleinigen oder überwiegenden Verschulden getrennt oder geschieden wurde.	
LGBL 1999 Nr. 047 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 18. Dezember 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz)	Abänderung des Flüchtlingsgesetzes.	
LGBL 1999 Nr. 123	Verordnung vom 26. Mai 1999 über die Einhebung	Gebührenregelung für das Ausländer- und Passamt	

Verordnung der Regierung	von Gebühren durch das Ausländer- und Passamt		
LGBI. 1999 Nr. 184 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 14. September 1999 über die Rückkehr von Kriegsvertriebenen aus dem Kosovo	Verordnung zur Ausführung des Flüchtlingsgesetzes in Bezug auf die Rückkehr der Kriegsvertriebenen aus dem Kosovo: Insbesondere die Ausreisefrist, das Rückkehrprogramm, die Erwerbstätigkeit und die Vollzugsmodalitäten wurden geregelt.	
LGBI. 1999 Nr. 195 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 5. Oktober 1999 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.	
LGBI. 1999 Nr. 216 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 9. November 1999 über die Verfahren betreffend Asylsuchende aus der Region Kosovo	Regelung der Rechtsstellung und Verfahren von Asylsuchenden aus der Region Kosovo aufgrund der ausserordentlich grossen Anzahl von Asylgesuchen in Friedenszeiten in Abweichung zum Flüchtlingsgesetz	
LGBI. 1999 Nr. 221 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 30. November 1999 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung; BVO)	Neuregelung der Gebühr für die arbeitsmarktliche Überprüfung.	

LGBI. 2000 Nr. 044 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 16. Dezember 1999 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	Streichung des Satzes "Kinder, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben müssen eine Erklärung darüber abgeben, ob sie in die Aufnahme einbezogen werden sollen." in § 6 Abs. 2 betreffend die Einbürgerung der Kinder eines aufgenommenen Ausländers in das Landesbürgerrecht.
LGBI. 2000 Nr. 098 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 12. April 2000 über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVG)	Regelung des Verfahrens zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in Liechtenstein: insb. Auslosung bei EWR-Staatsangehörigen
LGBI. 2000 Nr. 099 Verordnung der Regierung	Personenverkehrsverordnung (PVO) vom 16. Mai 2000	Diese Verordnung regelte die Voraussetzung für die Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt und Niederlassung von Staatsbürgern eines EWR-Mitgliedstaates, der Schweiz und der übrigen Staaten. Ziel war ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der liechtensteinischen und der übrigen ständigen Wohnbevölkerung, unter Berücksichtigung der staatspolitischen, wirtschaftlichen demographischen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Interessen des Landes. Die Höchstzahl der Bewilligungen sollte von der Regierung periodisch festgelegt werden.
LGBI. 2000 Nr. 140 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 27. Juni 2000 zum Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVV)	Bestimmungen zum Auslosungsverfahren für EWR-Bürger
LGBI. 2000 Nr. 141 Landtagsbeschluss und Volksabstimmung vom 16./18. Juli 2000 (16108 Stimmberechtigte,	Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	Erleichterte Einbürgerung für alteingesessene Ausländer: Ausländer hatten ein Recht auf ein erleichtertes Verfahren, wenn ein Liechtensteiner Wohnsitz von 30 Jahren nachgewiesen werden konnte, wobei die Jahre von der Geburt bis zum 20. Lebensjahr doppelt gezählt wurden. Auf die bisherige Staatsbürgerschaft musste verzichtet werden. Auch die minderjährigen Kinder des Bewerbers konnten das Landesbürgerrecht annehmen.

7829 eingegangene Stimmzettel, 3858 Ja, 3843 Nein, 18 ungültig, 110 leer)		Landesbürgerrecht annehmen. Einbürgerungswelle (2000: 43, 2001: 302, 2002: 135) Total 810 Einbürgerungen Alteingesessener.
LGBI. 2000 Nr. 286 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 19. Dezember 2000 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVV)	Neu wurde nur noch nach den Bewerbergruppen Erwerbstätige und Nicht-Erwerbstätige unterschieden. Zuvor (LGBI. 2000 Nr. 140) wurden die Bewerber in die Gruppen Grenzgänger, Wissenschaftler und Führungskräfte, übrige unselbständig Erwerbstätige, selbständig Erwerbstätige und Nicht-Erwerbstätige unterteilt.
LGBI. 2000 Nr. 287 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 19. Dezember 2000 über die Abänderung der Personenverkehrsverordnung (PVO)	Anpassung der Personenverkehrsordnung (LGBI. 2000 Nr. 99) an die EWR-Abkommen
LGBI. 2001 Nr. 068 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 27. März 2001 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.
LGBI. 2001 Nr. 149 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 21. August 2001 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von	Bewerber für das Auslosungsverfahren mussten neu einen Beweis über ausreichende Existenzmittel erbringen, damit sie während ihres Aufenthalts in Liechtenstein keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen würden.

	Aufenthaltsbewilligungen (ABVV)		
LGBL. 2001 Nr. 150 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 21. August 2001 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Gebühren durch das Ausländer- und Passamt	Abänderung bei der Gebührenerhebung des Ausländer und Passamtes	
LGBL. 2001 Nr. 152 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 28. August 2001 über die Abänderung der Personenverkehrsverordnung (PVO)	Abänderung der Personenverkehrsverordnung (PVO)	
LGBL. 2001 Nr. 183 Urteil des Staatsgerichtshof	Kundmachung vom 27. November 2001 der Aufhebung der Verordnung über die Verfahren betreffend Asylsuchende aus der Region Kosovo durch die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 17. September 2001 (StGH 2001/19)	Aufhebung LGBL. 1999 Nr. 216 als verfassungswidrig	
LGBL. 2002 Nr. 094 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 9. Juli 2002 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.	

	schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)		
LGBI. 2003 Nr. 086 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 11. März 2003 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	Anordnung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	
LGBI. 2003 Nr. 114 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 6. Mai 2003 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.	
LGBI. 2003 Nr. 123 Urteil des Staatsgerichtshof	Kundmachung vom 20. Mai 2003 der teilweisen Aufhebung von Art. 84 Abs. 1 Bst. b der Personenverkehrsverordnung (PVO) durch die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 14. April 2003 (StGH 2002/84)	Aufhebung der Worte "unter 16 Jahre" in Art. 84 Abs. 1 Bst. b der Personenverkehrsordnung, LGBI. 2000 Nr. 99, als verfassungswidrig	
LGBI. 2003 Nr. 179 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 12. August 2003 über die Abänderung der Personenverkehrsverordnung	Anpassung der Personenverkehrsordnung (LGBI. 2000 Nr. 99) an die EWR-Abkommen	

Regierung	(PVO)	
LGBI. 2003 Nr. 263 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Abänderung der Verordnung vom 12. August 2003 über die Abänderung der Personenverkehrsverordnung (PVO)	Anpassung der Personenverkehrsordnung (LGBI. 2000 Nr. 99) an die EWR-Abkommen
LGBI. 2003 Nr. 269 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 16. Dezember 2003 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.
LGBI. 2004 Nr. 036 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 27. November 2003 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes	Neuregelung der Beschwerdeinstanz: Neu war nicht mehr der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof zuständig, sondern der Verwaltungsgerichtshof.
LGBI. 2004 Nr. 095 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 6. April 2004 über die Abänderung der Personenverkehrsverordnung (PVO)	Anpassung der Personenverkehrsordnung (LGBI. 2000 Nr. 99) an die EWR-Abkommen

LGBL 2004 Nr. 207 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 21. September 2004 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.
LGBL 2004 Nr. 232 Urteil des Staatsgerichtshof	Kundmachung vom 2. November 2004 der Aufhebung von Art. 84 Abs. 2 Bst. b der Personenverkehrsverordnung (PVO) durch das Urteil des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 27. September 2004 (StGH 2004/1)	Aufhebung des Wortlauts "Nachweis eines gefestigten und dauerhaften Anstellungsverhältnisses" als gesetzes- und verfassungswidrig.
LGBL 2004 Nr. 253 Verordnung der Regierung	Personenverkehrsverordnung (PVO) vom 30. November 2004	Neue Personenverkehrsverordnung: Diese Verordnung regelte Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von ausländischen Staatsangehörigen. Zudem diente sie der Förderung der Integration. Mit ihr sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen liechtensteinischer und ausländischer Wohnbevölkerung erreicht werden. Weiterhin konnte die Regierung Höchstzahlen für die Bewilligung festlegen.
LGBL 2004 Nr. 280 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 14. Dezember 2004 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.

	Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)		
LGBI. 2004 Nr. 86 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 30. März 2004 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarung im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.	
LGBI. 2005 Nr. 118 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 21. Juni 2005 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarung im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.	
LGBI. 2005 Nr. 123 Urteil des Staatsgerichtshof	Kundmachung vom 21. Juni 2005 der Feststellung der Gesetz und Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen der ausser Kraft getretenen Personenverkehrsverordnug	Aufhebung der Art. 77 Abs. 2 sowie die Worte "oder nachträglich nicht mehr erfüllt werden" in Art. 94 Abs. 3, LGBI. 2000 Nr. 99 als gesetzes- und verfassungswidrig.	

	vom 16. Mai 2000 durch das Urteil des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 9. Mai 2005 (StGH 2004/60)		
LGBI. 2005 Nr. 238 Landtagsbeschluss	Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz)	Regelung der vom Land getragenen Kosten betr. Unterkunft, Unterbringung, Betreuung und Verpflegung	
LGBI. 2005 Nr. 271 Kundmachung der Regierung	Kundmachung vom 20. Dezember 2005 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.	
LGBI. 2006 Nr. 005 Verordnung der Regierung	Verordnung vom 10. Januar 2006 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVV)	Änderung im ABVV: Klärung der Begriffe "selbständig Erwerbstätige", "unselbständig Erwerbstätige", "Grenzgänger" und "Nicht-Erwerbstätige"; Bei der Verlosung der Aufenthaltsbewilligungen sollten die doppelte Anzahl an Bewerbungen den zu vergebenden Bewilligungen gegenüber stehen.	
LGBI. 2006 Nr. 068	Verordnung vom 18. April 2006 über die Abänderung	Anpassung der Personenverkehrsordnung (LGBI. 2000 Nr. 99) an die EWR-Abkommen	

Verordnung Regierung	der	der Personenverkehrsverordnung (PVO)	EWR-Abkommen
LGBL 2006 Nr. 107 Kundmachung Regierung	der	Kundmachung vom 6. Juni 2006 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)	Erneute Kundmachung aller in Liechtenstein gültigen Schweizer Gesetze zu den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen.